

Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber GÖR

Bericht nach dem Public Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2022

1. Einleitung:

Die Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber (SRS) wurde mit 01.01.2001 aus dem Bundesbudget ausgegliedert und als Gesellschaft öffentlichen Rechts neu gegründet (Spanische Hofreitschule – Gesetz BGBl I 115/2000 i.d.F. BGBl I 58/2017). Das Unternehmen steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich; die Gesellschafterrechte werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

Gemäß § 2 Spanische Hofreitschule – Gesetz bestehen nachfolgende im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der SRS:

1. Dauerhafte Erhaltung und traditionsgemäße Zucht der Pferderasse Lipizzaner, Zucht und Bereitstellung bestgeeigneter Hengste für die Spanische Hofreitschule;
2. Ausübung und Bewahrung der klassischen Reitkunst („Hohe Schule“) sowie der historischen Tradition der Spanischen Hofreitschule;
3. Führung der Spanischen Hofreitschule, des Bundesgestüts Piber sowie – nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Flächen – des Trainingszentrums Heldenberg;
4. Führung eines internationalen Registers für reinrassige Lipizzaner;
5. Führung einer Chronik über die Geschichte der Lipizzaner einschließlich Dokumentation, Archivierung und Quellensicherung sowie Archivverwaltung der ehemaligen Staatshengstendepots Piber und Stadl-Paura;
6. Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben für den Bund gegen Entgelt;
7. Vertretung der die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten in nationalen und internationalen Organisationen, soweit sich diese nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorbehält.

Mit 30.10.2012 hat die Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen, der die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes regelt. Für die SRS wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 05.04.2013 die Verbindlichkeit des

Kodex beschlossen. Am 28.06.2017 wurde von der Bundesregierung der B-PCGK 2017 beschlossen, der ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung kommt.

2. Corporate Governance Bericht

Die Geschäftsleitung (Geschäftsführung) und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) berichten jährlich in Form eines Berichts über die Corporate Governance. Dieser Bericht wird dem zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (Generalversammlung) vorgelegt. Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob dem Kodex entsprochen wurde, und wenn von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

3. Einhaltung der Regelungen des B-PCGK

Die SRS bekennt sich zu den Inhalten des B-PCGK und hält alle Bestimmungen des Kodex mit wenigen begründeten Ausnahmen ein.

4. D&O Versicherung

Es besteht für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans eine D&O Versicherung.

5. Zusammensetzung der Geschäftsführung:

Dr. Alfred Hudler
Geburtsjahr: 1959
erstmals bestellt: 01.12.2022

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Altstoff Recycling Austria AG

Sonja Klima
Geburtsjahr: 1963
erstmals bestellt: 01.03.2019; bestellt bis: 30.11.2022

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Ronald McDonald Kinderhilfe

Mag. Erwin Klissenbauer
Geburtsjahr: 1964
erstmals bestellt: 01.12.2007; bestellt bis: 30.11.2022

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Mitglied des Beirats der Heldenberg Vermarktungs- und Betriebsgesellschaft mbH

Die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung bis 30. November 2022 ist in der Geschäftsverteilung vom 13.03.2019 geregelt (siehe Punkt 7.).

6. Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

DI Johann Marihart; Vorsitzender; entsandt durch BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; Geburtsjahr 1950
erstmals bestellt: 25.02.2009; Rücktritt mit 07.01.2022

Vorsitzender des Ausschusses für die Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung (Personalausschuss)

Martin Winkler MBA; Vorsitzender; entsandt durch BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; Geburtsjahr 1981
erstmals bestellt: 04.04.2022; bestellt bis: 25.11.2025

Vorsitzender des Ausschusses für die Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung (Personalausschuss)

Dr. Ulrich Herzog; stellvertretender Vorsitzender; entsandt durch BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; Geburtsjahr 1971
erstmals bestellt: 08.03.2010; bestellt bis: 25.11.2025
Interimistischer Vorsitzender des Aufsichtsrats von 07.01.2022 bis 03.04.2022

Mitglied im Ausschuss für die Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung (Personalausschuss)

Mag. Katrin Völk; Aufsichtsrat; entsandt durch BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Geburtsjahr 1981
erstmals bestellt: 26.11.2020; bestellt bis: 25.11.2025;

Mitglied im Ausschuss für die Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung (Personalausschuss)

Mag. Ilse Hohenegger: Aufsichtsrat; entsandt durch BM für Finanzen
Geburtsjahr 1964
erstmals bestellt: 01.10.2007; bestellt bis: 25.11.2025

Mitglied im Ausschuss für die Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung (Personalausschuss)

Andreas Haipf: Belegschaftsvertreter
Geburtsjahr 1983; bestellt: 6.11.2020

Herbert Friessnegg: Belegschaftsvertreter
Geburtsjahr 1973; erstmals bestellt: 01.02.2013;

7. Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat:

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung ergeben sich insbesondere aus dem GmbH-Gesetz, dem Aktiengesetz, dem Spanische Hofreitschule Gesetz, der Satzung der Gesellschaft sowie den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung steht mit dem Aufsichtsrat in ständigem engem Kontakt und berichtet rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung. Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens laufend und umfassend informiert und hat 2022 in 5 Sitzungen die ihm obliegenden Aufgaben wahrgenommen.

Seit 01.12.2022 ist Herr Dr. Alfred Hudler Alleingeschäftsführer, womit die Angaben zur Geschäftsverteilung der Geschäftsführung entfallen. Hinsichtlich der Geschäftsverteilung bis 30.11.2022 verweisen wir auf die Ausführungen im Bericht für das Geschäftsjahr 2021.

Es besteht folgender Ausschuss des Aufsichtsrats:

Ausschuss für die Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung (Personalausschuss). Dieser hat im Berichtsjahr 4 Sitzungen abgehalten.

Nachstehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

die in § 30j Abs 5 Z 1-11 GmbHG angeführten Geschäfte, nämlich

- der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben (sh hierzu auch die Bezug habenden Bestimmungen des B-PCGK);
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, Anteilen an Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, die Anschaffungskosten von EUR 50.000,- im Einzelnen und von EUR 200.000,- insgesamt in einem Geschäftsjahr (jeweils netto) übersteigen, sofern diese nicht im Jahresplan bereits vorweg genehmigt wurden;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von EUR 73.000,- im Einzelnen bzw. EUR 365.000,- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sofern diese nicht bereits durch den Jahresplan genehmigt wurden;
- die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen Betrag von EUR 73.000,- übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, wie Kredite aus der Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen;
- die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG;
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ein Vertragsverhältnis eingehen oder sich zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Dies gilt auch für Verträge mit Ehepartner:innen, Lebenspartner:innen, und Kindern sowie Eltern von Aufsichtsratsmitgliedern;
- die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;

- die Genehmigung des Unternehmenskonzeptes gemäß § 5 Abs 1 SHS-G;
- die Beschlussfassung des internen Revisionsprogrammes für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
- die Ausübung von Gesellschafterrechten in Konzerngesellschaften, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats von Konzerngesellschaften sowie die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung in Konzerngesellschaften;
- alle außerordentlichen Geschäfte, worunter solche verstanden werden, die nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehören, insbesondere Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können;
- der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 238 AktG;
- die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind;
- die Festlegung einer allfälligen Tourneeplanung;
- die Festlegung des internen Revisionsprogrammes für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
- die Beschlussfassung über das Jahresbudget und das Arbeitsprogramm der Gesellschaft;
- die Erteilung und der Widerruf von Prokura und Einzel- oder Gattungshandlungs-vollmachten; Generalhandlungsvollmachten bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung;
- die Übernahme bzw Abgabe von Patronatserklärungen, Garantien, Bürgschaften oder Haftungen für Leistungen Dritter;
- Verträge mit dem/der Jahresabschlussprüfer:in über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.

Bei Gesellschaften, an welchen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, allerdings nicht zu 100 Prozent, hat die Geschäftsführung dann die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den vorstehend genannten Maßnahmen einzuholen, sofern durch die Ausübung des Stimmrechtes der Gesellschaft, einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft oder von der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften nominierten oder bestellten Organen eine Bewirkung oder Verhinderung der betreffenden Maßnahmen möglich wäre. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder hinsichtlich bestimmter Beteiligungen beschließen, dass die Geschäftsführung bloß zur Information über die genannten Geschäfte verpflichtet ist. Geschäfte und Maßnahmen, die zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft führen

(zB Übernahme von Kapitalerhöhungen), bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

8. Vergütung der Geschäftsführung:

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführung besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten, wobei die variable Komponente mit einem maximalen jährlichen Betrag begrenzt ist. Hinsichtlich der variablen Komponente werden für jedes Geschäftsjahr mit dem Ausschuss für die Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung Ziele vereinbart, welche sowohl das Erreichen finanzieller Kennzahlen (z.B. Jahresergebnis) als auch Leistungskriterien nicht finanzieller Art (z. B. Tiergesundheit) beinhalten. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses werden die vereinbarten Werte mit den tatsächlich erreichten Werten verglichen und es erfolgt eine Auszahlung entsprechend dem Zielerreichungsgrad.

Für die beiden Geschäftsführer Fr Klima und Hrn Mag. Klissenbauer bestanden in Übereinstimmung mit der Bundesvertragsschablonenverordnung eine Pensionskassenvereinbarung, wonach das Unternehmen 10 Prozent der Fixbezüge an eine Pensionskasse einbezahlt.

Name	Fixe Bezüge 2022 brutto	Variable Bezüge für das Leistungsjahr 2020+2021 brutto / Auszahlung 2022	Sachbezüge jährlich
Dr. Alfred Hudler	€ 17.547,94	€ 0,00	€ 960,00
Sonja Klima	€ 149.904,56	€ 93.590,00	€ 10.560,00
Mag. Erwin Klissenbauer	€ 152.163,46	€ 95.000,50	€ 9.708,38

9. Vergütung des Aufsichtsrats:

Die Generalversammlung der SRS hat für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Vergütung in der Höhe von € 2.500.- p.a., für den Stellvertreter des Vorsitzenden eine in der Höhe von € 2.300.- p.a. sowie die übrigen von der Eigentümerseite bestellten Aufsichtsräte eine in der Höhe von € 2.000.- p.a. festgelegt. Das Sitzungsgeld ist für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit € 120.-/Sitzung bestimmt.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden für das Geschäftsjahr 2021 nachfolgende Vergütungen/Sitzungsgelder ausbezahlt:

- DI Johann Marihart: Vergütung € 2.500.-; Sitzungsgelder € 600.-
- Dr. Ulrich Herzog: Vergütung € 2.300.-; Sitzungsgelder € 600.-
- Mag. Katrin Völk: Vergütung € 2.000.-; Sitzungsgelder € 600.-

- Mag. Ilse Hohenegger: Vergütung € 2.000.- (Auszahlung an das Bundesministerium für Finanzen); Sitzungsgelder € 600.-
- Andreas Haipl: Sitzungsgelder € 600.-
- Herbert Friessnegg: Sitzungsgelder € 600.-

10. Interne Revision / Korruptionsprävention / Internes Kontrollsystem

Aufgrund der Unternehmensgröße verfügt das Unternehmen über keine eigene Revisionsabteilung. Gleiches gilt für die für Korruptionsprävention zuständige Stelle. Im Geschäftsjahr 2022 wurde eine Interne Revision eingerichtet, deren Tätigkeit an fachkundige Dritte ausgelagert wurde. Der Aufsichtsrat beschließt das jährliche Revisionsprogramm. Über die Ergebnisse der Innenrevision wurde dem Aufsichtsrat berichtet.

Entsprechend den Bestimmungen des § 22 GmbHG ist ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen sowie ein Internes Kontrollsystem eingerichtet.

11. Berücksichtigung von Gender-Aspekten

In der Geschäftsleitung besteht ein Frauenanteil von 50%; im Überwachungsorgan beträgt er ebenfalls 50%. Dies galt bis 30.11.2022. Seit 01.12.2022 ist Herr Dr. Alfred Hudler Alleingeschäftsführer.

12. Externe Überprüfung des Berichts

Die Einhaltung der Bestimmungen des Kodex ist vom Unternehmen regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, durch eine externe Institution zu evaluieren. Die letzte Evaluierung fand 2018 durch die KPMG Austria GmbH statt.

Der Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage des Unternehmens (www.srs.at) publiziert.

Wien, am


Martin Winkler, MBA


Dr. Alfred Hudler